

Tarifbereich/Branche	Baugewerbe		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin			
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Baugewerbes.			
Laufzeit des Bundesrahmentarifvertrages: (für gewerbliche Arbeitnehmer)	gültig ab 01.01.2013 – 31.12.2014		
	gültig ab 01.01.2015		
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: (für Angestellte und Poliere)	gültig ab 01.10.2007 – 31.12.2014		
	gültig ab 01.01.2015		
Laufzeit Mindestlohtarifvertrag:	gültig ab 01.01.2014 – 31.12.2017		
Laufzeit des Lohntarifvertrages:	gültig ab 01.05.2016/01.03.2017 – 28.02.2018		
Laufzeit Gehaltstarifvertrag:	gültig ab 01.05.2016 – 28.02.2018		
Anzahl der Lohngruppen:	6		
Anzahl der Gehaltsgruppen:	10		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer			
Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentendegesetz nur LG 1			
9. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2014 bis 31.12.2017			
LG 1 Werker/Maschinenwerker			
einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung			
einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung			
Regelqualifikation: keine			
ab 01.01.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016	ab 01.01.2017
10,50€	10,75€	11,05€	11,30€
Folgende Lohngruppen gemäß Lohntarifvertrag (nicht allgemeinverbindlich erklärt)			
LG 2 Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer			
fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung			
Regelqualifikation:			
baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe			
anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler			
anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, Baumaschinenlehrgang,			
Anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017

	12,52€		12,81€
Mittlere Lohngruppe LG 4			
Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer			
selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes			
Regelqualifikation:			
baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit			
Prüfung als Baumaschinenführer			
Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit			
durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017
	17,73€		18,15€
Lohngruppe LG 5			
Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter			
Führen einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten			
selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung			
Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017
	18,64€		19,09€
Höchste Lohngruppe LG 6			
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister			
Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauführung auch unter eigener Mitarbeit			
Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier			
Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung			
Baumaschinen-Fachmeisterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister			
Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister ohne Baumaschinen-Fachmeisterprüfung			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017
	20,38€		20,86€
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017
	18,31€		18,74€
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017
	18,02€		18,45€
Löhne für Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4			
	ab 01.05.2016		ab 01.05.2017
	18,31€		18,74€
Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe			
In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung			
	ab 01.05.2016	ab 01.03.2017	ab 01.06.2017
LG 3	13,84€	14,25€	14,58€
LG 4	14,57€	15,00€	15,35€

<p>In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nr. 34 u. 37 Bundesrahmen-Tarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten , Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschosdecke und an den Wänden, Anspruch auf folgende Löhne</p>			
	ab 01.05.2016	ab 01.03.2017	ab 01.06.2017
LG 3	13,84€	14,25€	14,58€
LG 4	14,57€	15,00€	15,35€
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte			
Unterste Gehaltsgruppe A I			
Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	1.976,00€	2.023,00€	
A II			
Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	2.283,00€	2.338,00€	
Mittlere Gehaltsgruppe A IV			
Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig, für eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	2.957,00€	3.028,00€	
A VI			
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	3.685,00€	3.773,00€	

Höchste Gehaltsgruppe A X			
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	
	5.576,00€	5.710,00€	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende			
	ab 01.05.2016	ab 01.06.2016	ab 01.06.2017
Im 1. Ausbildungsjahr	629,00€	675,00€	705,00€
im 2. Ausbildungsjahr	864,00€	895,00€	910,00€
im 3. Ausbildungsjahr	1.091,00€	1.120,00€	1.130,00€
im 4. Ausbildungsjahr	1.226,00€	1.255,00€	1.270,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für kaufmännische und technische Angestellte			
	ab 01.05.2016	ab 01.06.2016	ab 01.06.2017
im 1. Ausbildungsjahr	622,00€	668,00€	698,00€
im 2. Ausbildungsjahr	769,00€	800,00€	815,00€
im 3. Ausbildungsjahr	1.005,00€	1.034,00€	1.044,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
40 Stunden			
Urlaubsdauer			
30 Arbeitstage			
Für gewerbliche Arbeitnehmer: Bei Inanspruchnahme von Urlaub als Winterausfallgeld-Vorausleistung Anrechnung von bis zu 3 Tagen.			
zusätzliches Urlaubsgeld			
Arbeiter: 25% des Urlaubsentgelts. Für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entsteht: 20% des Urlaubsentgeltes.			
Angestellte: 24€ je Urlaubstag, für Azubis 16€. Für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entsteht: 19€ je Urlaubstag, für Azubis 16€.			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
keine Vereinbarung			
Vermögenswirksame Leistung			
keine Vereinbarungen			